

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021
– Drucksache 17/325**

Denkschrift 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg; hier: Beitrag Nr. 25 – Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln bei den Medizinischen Fa- kultäten

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 zu Beitrag Nr. 25 – Drucksache 17/325 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. auf die Medizinische Fakultät Ulm mit dem Ziel einzuwirken, den begonnenen Prozess der Professionalisierung bei der Einwerbung und Verwaltung der Drittmittel fortzusetzen und § 41a Landeshochschulgesetz künftig zu beachten;
 2. auf alle Medizinischen Fakultäten mit dem Ziel einzuwirken, die vom Rechnungshof bei der Einzelfallprüfung aufgezeigten Verbesserungspotenziale zu realisieren und bei der privaten Auftragsforschung mehr als bisher kostendeckende Entgelte zu vereinbaren;
 3. auf eine Erhöhung der Overheadzuschlagssätze bei öffentlichen Drittmittelprojekten hinzuwirken und
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2022 zu berichten.

23.9.2021

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/325 in seiner 5. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 23. September 2021. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen wies darauf hin, der Rechnungshof habe einen durchaus positiven und zum Erfolg führenden Denkschriftbeitrag vorgelegt. Baden-Württemberg verfüge über fünf Medizinische Fakultäten an vier Standorten. Von allen würden erfolgreich Drittmittel eingeworben. Dennoch bestehe in diesem Zusammenhang Verbesserungspotenzial.

Der Rechnungshof habe bei drei Medizinischen Fakultäten Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln geprüft und u. a. festgestellt, dass diese Fakultäten bei öffentlichen Drittmittelprojekten Gemeinkostenzuschläge erhoben hätten, die überwiegend nicht kostendeckend gewesen seien. Darüber hinaus sehe der Rechnungshof Potenzial, bei privaten Forschungsvorhaben noch mehr Mittel einzuwerben. Die Medizinische Fakultät Freiburg gehe bei der Einwerbung und Verwaltung von Drittmittelprojekten sehr professionell vor. Andere Standorte hätten in dieser Hinsicht noch Nachholbedarf.

Eine wichtige Empfehlung des Rechnungshofs laute, auf die Medizinische Fakultät Ulm dahin gehend einzuwirken, dass sie § 41a des Landeshochschulgesetzes künftig beachte.

Ein Vertreter des Rechnungshofs brachte zum Ausdruck, die Medizinischen Fakultäten Freiburg und Tübingen nähmen, von einzelnen Fehlern abgesehen, sowohl vom Umgang mit Drittmittelprojekten als auch von den dabei erzielten Ergebnissen her bundesweit eine Spitzenposition ein. Die Fakultät in Freiburg habe ihren Schwerpunkt etwas mehr bei DFG-Projekten. Die Medizinische Fakultät Tübingen wiederum sei bei der Akquisition von privaten Drittmitteln exzellent, wobei hierfür im Hinblick auf Verträge und Ähnliches ein erheblicher Aufwand zu betreiben sei.

Die Medizinische Fakultät Ulm hingegen müsse den Kurs der Professionalisierung fortsetzen. Die dort erzielten Ergebnisse seien zwar nicht schlecht, aber mit Blick auf die Fehleranfälligkeit und das Vorgehen müssten noch deutliche Verbesserungen erzielt werden. Er habe das Wissenschaftsministerium so verstanden, dass es die Feststellungen des Rechnungshofs sehr ernst nehme. Seines Wissens habe das Ministerium sogar eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Fehler, auf die der Rechnungshof gestoßen sei, zu beheben.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP erklärte, im Grunde ziehe sich durch die gesamte Denkschrift des Rechnungshofs der Hinweis, dass im öffentlichen Bereich auf Landesebene nicht angemessen kalkuliert werde. Ein Vorgehen, bei dem praktisch nur mit variablen Kosten näherungsweise kalkuliert werde, erweise sich beim Gang auf den Markt als nicht marktgerecht. Insofern müsse über eine Änderung in dem Sinne nachgedacht werden, dass sich zumindest annähernd kostendeckende Gemeinkostenzuschläge ermitteln ließen.

Ein Abgeordneter der CDU betonte, ein Betrieb werde einem Produktpreis nicht immer den vollen Anteil an Gemeinkosten zuschlagen können, sondern darauf achten, dass das Produkt einen positiven Deckungsbeitrag erbringe und somit mehr erwirtschafte, als es den laufenden Kosten entspreche. Stelle ein Betrieb ein Produkt mit einem positiven Deckungsbeitrag ein, weil es nicht die vollen Gemeinkosten erbringe, erhöhe sich das Defizit oder vermindere sich der Gewinn. Im Übrigen erziele man am Markt für ein Produkt nicht den Preis, der einschließlich des Gemeinkostenzuschlags kalkuliert sei, sondern den Preis, der sich beim Verkauf erlösen lasse. Deshalb sollte sich jeder Betrieb sehr genau überlegen, bevor er nach komplexen Modellen Berechnungen anstelle und sich dann über das Geschehen am Markt wundere, ob er nur Produkte anbiete, deren Preis nach den variablen Kosten plus dem vollen Gemeinkostenzuschlag kalkuliert sei. Er könnte einige prominente Firmen anführen, bei denen die Kostenrechnung „nicht so wirklich“ funktioniert habe.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen merkte an, über Gemeinkostenzuschläge in der Wissenschaft werde immer wieder diskutiert. Sie seien in den vergangenen Jahren auch wiederholt angehoben worden, weil sich die vereinbarten Entgelte als nicht kostendeckend erwiesen hätten. In dieser Hinsicht befinde sich aber der gesamte wissenschaftliche Bereich, unabhängig von den Medizinischen Fakultäten, auf dem richtigen Weg.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs einstimmig zu.

6.10.2021

Dr. Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2021
Beitrag Nr. 25/Seite 225**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021
– Drucksache 17/325**

**Denkschrift 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 25 – Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln bei den
Medizinischen Fakultäten**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 zu Beitrag Nr. 25 – Drucksache 17/325 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. auf die Medizinische Fakultät Ulm mit dem Ziel einzuwirken, den begonnenen Prozess der Professionalisierung bei der Einwerbung und Verwaltung der Drittmittel fortzusetzen und § 41a Landeshochschulgesetz künftig zu beachten;
 2. auf alle Medizinischen Fakultäten mit dem Ziel einzuwirken, die vom Rechnungshof bei der Einzelfallprüfung aufgezeigten Verbesserungspotenziale zu realisieren und bei der privaten Auftragsforschung mehr als bisher kosten-deckende Entgelte zu vereinbaren;
 3. auf eine Erhöhung der Overheadzuschlagssätze bei öffentlichen Drittmittelprojekten hinzuwirken und
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2022 zu berichten.

Karlsruhe, 19. August 2021

gez. Günther Benz

gez. Andreas Knapp